

Synopse

Verordnung über das Bestattungswesen (Totalrevision 2026)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **818.410**

Geändert: –

Aufgehoben: 818.410

Fassung Vernehmlassung	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
	I.
Art. 1 Grundsatz ¹ Das Bestattungswesen ist Sache der Bezirke. Sie sorgen dafür, dass genügend Bestattungsplätze vorhanden sind und können hierfür mit Kirchgemeinden, Religionsgemeinschaften oder Dritten entsprechende Leistungsvereinbarungen abschliessen.	² Die bereits bestehenden privaten Klosterfriedhöfe unterstehen der direkten Aufsicht des Gesundheits- und Sozialdepartementes (nachfolgend Departement genannt).
Art. 2 Errichtung, Erweiterung und Aufhebung ¹ Die Errichtung, Erweiterung und Aufhebung von Friedhöfen bedarf der Bewilligung durch das Gesundheits- und Sozialdepartement (nachfolgend Departement genannt). ² Die Bewilligung wird erteilt, wenn alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Planungs-, Bau-, Umwelt- und Gesundheitsrechts, eingehalten werden, die Bodenbeschaffenheit geeignet ist und die Anforderungen an die Schicklichkeit gewährleistet sind. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.	¹ Die <u>Bezirke sind für die Errichtung, Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Friedhöfen bedarf der zuständig. Hierfür benötigen sie eine Bewilligung durch das Gesundheits- und Sozialdepartement (nachfolgend Departement genannt) des Departementes.</u> ³ Die Neuanlage von privaten Friedhöfen ist verboten.

Fassung Vernehmlassung	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
Art. 4 Grabfeldarten ¹ Auf Friedhöfen sind folgende Grabfeldarten grundsätzlich zulässig: a) Gemeinschaftsgräber für Urnen- oder Aschenbeisetzungen; b) Urnengräber; c) Urnennischen; d) Friedwald für Aschenbeisetzungen; e) Erdbestattungsgräber. ² Innerhalb der Grabfeldarten sind separate Grabfelder für Erwachsene und für Kinder verschiedener Altersklassen sowie für Tot- und Fehlgeburten zulässig. ³ In den Grabfeldern werden die Särge und Urnen in der Reihenfolge der Bestattungen beigesetzt. ⁴ Die Bezirke können besondere Grabfelder für Angehörige einer Religionsgemeinschaft einrichten.	b) Urnengräber <u>Urnen- oder Aschegräber</u>; ³ In den Grabfeldern werden die Särge und Urnen <u>chronologisch</u> in der Reihenfolge der Bestattungen beigesetzt.
Art. 5 Räumung der Gräber ¹ Nach Ablauf der Ruhefrist dürfen die Gräber geräumt und neu belegt werden. ² Die Bezirke sorgen dafür, dass die Räumung der Grabfelder in angemessener Weise angekündigt wird. Die Ankündigung hat mindestens im amtlichen Publikationsorgan drei Monate vor der Räumung zu erfolgen. ³ Werden Grabzeichen und Grabschmuck nicht abgeholt, können die Bezirke darüber verfügen.	¹ Nach <u>Die Gräber dürfen frühestens nach</u> Ablauf der Ruhefrist dürfen die Gräber geräumt und neu belegt werden. ³ Werden Grabzeichen und Grabschmuck nicht abgeholt, können die Bezirke <u>entschädigungslos</u> darüber verfügen.
Art. 7 Grundsatz	

Fassung Vernehmlassung	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
¹ Auf Friedhöfen sind Verstorbene aller Konfessionen sowie Konfessionslose zu bestatten. ² Die Bezirke haben dafür zu sorgen, dass alle Verstorbenen, für deren Bestattung sie zuständig sind, schicklich bestattet werden. Die Zuständigkeit richtet sich dabei grundsätzlich nach dem letzten Wohnsitz der verstorbenen Person, vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen der Bezirke untereinander. ³ Der Vielfalt von Bestattungsritualen und persönlichen Bestattungswünschen ist im Rahmen der verfassungsmässigen Grundrechte und der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen.	¹ Auf <u>öffentlichen</u> Friedhöfen sind Verstorbene aller Konfessionen sowie Konfessionslose zu bestatten. ² Die Bezirke haben dafür zu sorgen, dass alle Verstorbenen, für deren Bestattung sie zuständig sind, schicklich bestattet werden. Die Zuständigkeit richtet sich dabei grundsätzlich nach dem letzten Wohnsitz <u>Hauptwohnsitz</u> der verstorbenen Person, vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen der Bezirke untereinander.
Art. 8 Bestatterinnen und Bestatter ¹ Wer im Kanton Appenzell I.Rh. Bestattungen vornehmen möchte, muss über einen eidgenössischen Fachausweis als Bestatterin oder Bestatter oder einen als gleichwertig anerkannten ausländischen Abschluss sowie über einen einwandfreien Leumund verfügen. Die Bezirke sind zuständig für die Überprüfung dieser Voraussetzungen in ihrem Gebiet.	¹ Wer <u>als Bestatterin oder Bestatter</u> im Kanton Appenzell I.Rh. Bestattungen vornehmen möchte <u>mentätig sein</u> möchte, muss über einen eidgenössischen Fachausweis als Bestatterin oder Bestatter oder einen als gleichwertig anerkannten ausländischen Abschluss sowie über einen einwandfreien Leumund verfügen. Die Bezirke sind <u>Das Departement ist</u> zuständig für die Überprüfung <u>der Einhaltung</u> dieser Voraussetzungen in ihrem Gebiet. ² Für Bestatterinnen und Bestatter resp. Bestattungsunternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 nicht erfüllen, gilt eine Übergangsfrist von vier Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung. ³ Das Departement veröffentlicht eine Liste der geprüften Bestatterinnen und Bestattern, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.
Art. 12 Wartefrist ¹ Der Leichnam soll frühestens 48 und spätestens 72 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden.	

Fassung Vernehmlassung	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
² Die Wartefrist von 72 Stunden kann um höchstens 72 Stunden verlängert werden, sofern der Leichnam in einer Leichenhalle oder in einem anderen hierzu besonders geeignetem Raum aufgebahrt wird und die Ärztin oder der Arzt, welcher die Leichenschau vornahm, keine Einwendungen aus Gründen der öffentlichen Gesundheit erhoben hat.	³ Der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin kann bei Vorliegen besonderer Umstände weitere Ausnahmen bewilligen oder anordnen.
Art. 13 Ärztliche Todesbescheinigung / Freigabe des Leichnams ¹ Bei einem natürlichen Todesfall überreicht die Ärztin oder der Arzt, welcher die Leichenschau vorgenommen hat, die ärztliche Todesbescheinigung der anzeigepflichtigen Person, der Spitalverwaltung oder der Heimverwaltung zur Weiterleitung und Anzeige an das zuständige Zivilstandsamt. ² Bei einem aussergewöhnlichen Todesfall verständigt die Ärztin oder der Arzt unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden. Diese klären die Todesart und entscheiden über die Freigabe zur Bestattung. Es gelten die Vorgaben der Strafprozessordnung. Der diesbezügliche Entscheid ist dem zuständigen Zivilstandsamt zu eröffnen.	¹ Bei einem natürlichen Todesfall überreicht die Ärztin oder der Arzt, welcher die Leichenschau vorgenommen hat, die ärztliche Todesbescheinigung der anzeigepflichtigen Person, der Spitalverwaltung <u>Leitung eines Spitals, eines Alters- oder der Heimverwaltung/Pflegeheims, oder einer vergleichbaren Einrichtung</u> zur Weiterleitung und Anzeige an das zuständige Zivilstandsamt.
Art. 15 Ort ¹ Unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmungen dürfen Bestattungen und Beisetzungen nur auf einem bewilligtem Friedhof und den hierfür von den Betreibern ermächtigten Personen vorgenommen werden. ² Urnen und Kremationsasche dürfen ausserhalb von Friedhöfen nur beigesetzt oder ausgebracht werden, wenn a) die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere des Forst-, Gewässerschutz-, Luftfahrt-, Bau- und Umweltrechts; b) Urnen und Kremationsasche nicht als solche erkennbar sind und nach kurzer Zeit nicht mehr wahrgenommen werden können;	² Urnen und Kremationsasche dürfen ausserhalb von Friedhöfen nur beigesetzt oder ausgebracht werden, wenn <u>kumulativ</u>:

Fassung Vernehmlassung	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
c) die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zugestimmt haben. ³ Die Bezirke können das Beisetzen von Urnen oder Ausbringen von Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen einschränken oder verbieten, wenn sich dies störend auswirkt. ⁴ Das gewerbsmässige Beisetzen von Urnen oder Ausbringen von Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen ist verboten.	³ Die Bezirke können das <u>Das</u> Beisetzen von Urnen oder Ausbringen von Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen einschränken in stehende oder verbieten, wenn sich dies störend auswirkt. <u>flussende Gewässer ist generell nicht erlaubt.</u> ⁴ Das gewerbsmässige <u>Die Bezirke können das</u> Beisetzen von Urnen oder Ausbringen von Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen ist verboten <u>einschränken oder verbieten, wenn sich dies störend auswirkt.</u> ⁵ Das gewerbsmässige Beisetzen von Urnen oder Ausbringen von Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen ist verboten.
Art. 16 Verstorbene ohne Wohnsitz im Kanton ¹ Die Bezirke entscheiden im Rahmen von Art 10 Abs. 4 über die Art der Bestattung, wenn bei Verstorbenen ohne Wohnsitz im Kanton innert nützlicher Frist keine anordnungsberechtigte Person eruierbar und erreichbar ist. Für eine allfällige spätere Rückführung, wie auch die Bestattungskosten, hat die anordnende Person aufzukommen.	¹ Die Bezirke entscheiden im Rahmen von <u>Art 10</u> Abs. 4 über die Art der Bestattung, wenn bei Verstorbenen ohne Wohnsitz im Kanton innert nützlicher Frist keine anordnungsberechtigte Person eruierbar und erreichbar ist. Für eine allfällige spätere Rückführung, wie auch die <u>Exhumierungs- und</u> Bestattungskosten, hat die anordnende Person aufzukommen.
Art. 17 Kosten ¹ Bei einer Bestattung oder Beisetzung im Kanton übernimmt der zuständige Bezirk für Personen, die im Kanton Wohnsitz hatten, folgende Leistungen: a) die Lieferung eines einfachen Sarges und Einsargung; b) die Überführung des Leichnams innerhalb des Kantons, aus einem Nachbarkanton oder aus einem Spital oder Heim mit kantonalem Leistungsauftrag, in die Aufbahrungshalle; c) die Aufbahrung in der Aufbahrungshalle;	¹ Bei einer Bestattung oder Beisetzung im Kanton übernimmt der <u>gemäss Art. 7 Abs. 2</u> zuständige Bezirk für Personen, die im Kanton Wohnsitz hatten, folgende Leistungen:

Fassung Vernehmlassung	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
d) die Kosten der Feuerbestattung in einem Nachbarkanton, inklusive einer einfachen Urne, Transportkosten und Beisetzung der Urne; e) das Öffnen und Schliessen des Grabes; f) die Lieferung und das Setzen eines schlichten Grabzeichens sowie dessen Bezeichnung. ² Weitergehende Leistungen können durch die anordnungsberechtigten Person oder in Absprache mit dieser in Auftrag gegeben werden. Für diese Kosten haben die Auftraggebenden aufzukommen oder wenn solche fehlen die Erbinnen und Erben der verstorbenen Person.	² Weitergehende Leistungen können durch die anordnungsberechtigten<u>anordnungsberechtigte</u> Person oder in Absprache mit dieser in Auftrag gegeben werden. Für diese Kosten haben die Auftraggebenden aufzukommen oder wenn solche fehlen die Erbinnen und Erben der verstorbenen Person. ³ Bestattungskosten, welche über die Leistungen von Abs. 1 hinausgehen und durch einen Bezirk beglichen wurden, kann dieser, sofern diese Kosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden konnten, von Personen zurückfordern, die gegenüber der verstorbenen Person nach den Grundsätzen der Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Art. 328 und Art. 329 ZGB unterstützungspflichtig wären.
Art. 19 Grabgestaltung und -unterhalt ¹ Die anordnungsberechtigte Person oder bei deren Fehlen die Erbinnen und Erben der verstorbenen Person sind verpflichtet, im Rahmen der Friedhofsordnung für das Grabdenkmal und den Grabunterhalt zu sorgen. ² Vernachlässigte Gräber werden von den Bezirken oder deren Leistungsbeauftragten in schlichter Weise bepflanzt. Die Kosten können den grabunterhaltungspflichtigen Personen in Rechnung gestellt werden.	² Vernachlässigte<u>Die Bezirke sorgen bei vernachlässigten</u> Gräber werden von den Bezirken oder deren Leistungsbeauftragten in schlichter Weise bepflanzt.<u>eine schlichte Bepflanzung.</u> Die Kosten können den grabunterhaltungspflichtigen Personen in Rechnung gestellt werden.
Art. 22 Beisetzung der Asche oder Urne ¹ Die Asche ist in der Regel in einem Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen zu bestatten.	

Fassung Vernehmlassung	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
² Auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person wird die Urne mit der Asche der verstorbenen Person in einer Urnennische, einem bestehenden Grab, in einem Gemeinschaftsgrab oder in einem anderen Grab des Friedhofes beigesetzt oder den Angehörigen überlassen. ³ Die Vorgaben dieser Verordnung über den Grabunterhalt bei Erdbestattungen gelten sinngemäss auch für Urnengräber.	² Auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person wird die Urne mit der oder Asche der verstorbenen Person in einer Urnennische, einem bereits bestehen- den Grab, in einem Gemeinschaftsgrab oder in einem anderen Grab des Grabfeldart eines Friedhofes beigesetzt oder den Angehörigen überlassen.
Art. 24 Grundsatz ¹ Falls die Bezirke Leistungsvereinbarungen über das Betreiben von Friedhöfen abschliessen, müssen Grundsätze vereinbart werden, wie den Verstorbenen ein schickliches und den Vorgaben dieser Verordnung entsprechendes Begräbnis gewährleistet werden kann.	¹ Falls die Bezirke Leistungsvereinbarungen über das Betreiben von Friedhöfen abschliessen, müssen Grundsätze vereinbart werden, wie den Verstorbenen ein schickliches <u>eine schickliche</u> und den Vorgaben dieser Verordnung entsprechendes Begräbnis <u>entsprechende Bestattung oder Beisetzung</u> gewährleistet werden kann.
Art. 26 Erlass ¹ Der Bezirksrat erlässt nach Rücksprache mit dem Friedhofsbetreibenden eine Friedhofsordnung. ² Wird ein Friedhof von mehreren Bezirken benutzt, ist der Bezirksrat des Standortbezirks zuständig für den Erlass der Friedhofsordnung. Falls der Standortbezirk den Friedhof nicht selber nutzt, erlassen die anderen Bezirke, die den Friedhof nutzen, eine gemeinsame Friedhofsordnung. ³ Friedhofsordnungen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements.	¹ Der Bezirksrat <u>Friedhofsbetreibende</u> erlässt nach Rücksprache mit dem Friedhofsbetreibenden eine Friedhofsordnung. ² Wird ein Friedhof von mehreren Bezirken benutzt, ist der <u>Damit eine Friedhofs-</u> <u>ordnung rechtgültig wird, muss sie vom zuständigen</u> Bezirksrat des Standortbe- <u>zirks zuständig, welcher einen Leistungsauftrag für den Erlass der Friedhofsord-</u> <u>nung. Falls der Standortbezirk den Friedhof nicht selber nutzt, erlassen die ande-</u> <u>ren Bezirke, die den Friedhof nutzen, eine gemeinsame Friedhofsordnung</u> <u>Betrieb</u> <u>des Friedhofes erteilt hat, sowie abschliessend vom zuständigen Departement,</u> <u>genehmigt werden.</u> ³ Friedhofsordnungen bedürfen <u>Bestehen für den Betrieb eines Friedhofes Leis-</u> <u>tungsvereinbarungen mit mehreren Bezirken ist der</u> Genehmigung <u>Bezirksrat des</u> <u>zuständigen Departements</u> <u>Standortbezirks zuständig für die Genehmigung der</u> <u>Friedhofsordnung. Falls der Standortbezirk den Friedhof nicht selber nutzt, müs-</u> <u>sen die Bezirksräte aller Bezirke mit Leistungsvereinbarungen die Friedhofsord-</u> <u>nung genehmigen.</u>

Fassung Vernehmlassung	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
Art. 27 Inhalt ¹ Der Bezirksrat bezeichnet in der Friedhofsordnung die Friedhöfe und regelt insbesondere: a) Einrichtung und Betrieb einer allfälligen Aufbewahrungshalle; b) Gestaltung und Benutzung der Friedhöfe; c) angebotene Grabfeldarten; d) Grösse und Tiefe der Gräber; e) Grundzüge der Gebührenregelung.	¹ Der Bezirksrat<u>Friedhofsbetreibende</u> bezeichnet in der Friedhofsordnung die Friedhöfe und regelt insbesondere: a) Einrichtung und Betrieb einer allfälligen Aufbewahrungshalle<u>Aufbewahrungs- oder Aufbahrungshalle</u>; e) Grundzüge der Gebührenregelung.
Art. 28 Übergangsbestimmungen ¹ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende Friedhofsordnungen von bewilligten Friedhöfen bleiben in Kraft, bis der zuständige Bezirk ein neues Friedhofsreglement erlassen hat. ² Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende Klosterfriedhöfe dürfen nur weiter betrieben werden, solange im dazugehörenden Kloster eine aktive Klostersgemeinschaft wohnhaft ist. Über Ausnahmen entscheidet das Departement.	¹ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende Friedhofsordnungen von bewilligten Friedhöfen bleiben <u>noch längstens während einer Übergangsfrist von 4 Jahren</u> in Kraft, bis der zuständige Bezirk ein neues Friedhofsreglement<u>eine neue Friedhofsordnung nach dieser Verordnung erlassen hat wird.</u> ² Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende <u>private</u> Klosterfriedhöfe dürfen nur weiter betrieben werden, solange im dazugehörenden das dazugehörige <u>Kloster kirchenrechtlich existiert. Betriebliche Änderungen oder Umnutzungen benötigen eine aktive Klostersgemeinschaft wohnhaft ist. Über Ausnahmen entscheidet das Departement.</u> <u>Bewilligung des Departementes.</u>
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Aufhebung Verordnung über das Bestattungswesen vom 24. November 2003.

Fassung Vernehmlassung	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
	IV.
	[Abschlussklausel]